

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.) Der Verein hat den Namen „ BSG Oder-Spree e.V.“. Er hat seinen Sitz in Beeskow. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr des Vereins.

2.) Der Verein tritt dem Kreisportbund Oder-Spree bei.

§ 2 Zweck

1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Breiten- und Freizeitsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:

- Bildung von Sportgruppen,
- Abhaltungen von regelmäßigen Übungsstunden,
- Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
- Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter/innen.

2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.) Mittel, die dem Verein zu fließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigung, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

§ 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann eine eigene Abteilung gegründet werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung und Ordnung des Vereins anerkannt.

2.) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.

3.) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person und Institution werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages erfolgt individuell durch den Vorstand.

4.) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2.) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Quartalsende zulässig.

3.) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- wegen groben unsportlichen Verhaltens,
- schuldhafter Beschädigung von Vereinseigentum.

4.) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

5.) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jedes Recht gegenüber dem Verein. Dem Mitglied zur Nutzung übertragenes Vereinseigentum ist unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2.) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten

- 1.) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der Vereinsordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- 2.) Alle volljährigen Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung; sie sind auch wählbar.
- 3.) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1.) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, ist insbesondere zuständig für:

- Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- über die Entscheidung von Berufungsfällen für die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung,
- Beschlussfassung über Anträge, die nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.

2.) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich oder per E-Mail

unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

3.) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

4.) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine **Mehrheit von 2/3** der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5.) Anträge auf Satzungsänderungen durch den Vorstand müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

6.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und fristgerecht geladen wurde.

7.) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie Satzungsänderungen sind mit **2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen** zu fällen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

8.) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

9.) Der Vorstand kann eine außerordentliche Versammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens **20 %** der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertreter,
- dem Kassenwart,
- sowie bis zu 3 Beisitzern.

2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

3.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der Vorsitzende,
- der Stellvertreter.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter einzeln vertreten. In der Innenverwaltung ist geregelt, dass der Stellvertreter nur dann agieren kann, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

4.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

5.) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens **50 %** der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 12 Kassenprüfung

1.) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung wird von zwei Kassenprüfern überwacht. Sie werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2.) Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine vollständige Kassenprüfung durchzuführen. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen berichten sie der Mitgliederversammlung.

3.) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 13 Auflösung des Vereins

1.) Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Oder-Spree mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Beeskow, 06.06.2018



Thomas Löttsch
Vorsitzender des Vereins



Bianca Karras
Stellv. Vorsitzende des Vereins